

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme in den Kommunen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Flüchtlinge sich aktuell in Baden-Württemberg in der vorläufigen Unterbringung befinden;
2. für wie viele Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise aktuell auf der Grundlage von § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufkommen müssen;
3. in welcher Größenordnung den Stadt- und Landkreisen seit dem 1. Oktober 2016 auf der Basis von § 2 AsylbLG Kosten für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung entstanden sind;
4. ob sie die Einschätzung teilt, dass die Stadt- und Landkreise unter Umständen ein steigendes Defizit befürchten müssen, weil für neu geschaffene Flüchtlingsunterkünfte im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung pro Jahr lediglich der jeweilige Abschreibungsbetrag, aber nicht die tatsächlich ausgegebene Summe in Anrechnung gebracht werden kann;
5. wie vielen Stadt- und Landkreisen nach ihrer Kenntnis aufgrund finanzieller Vorleistungen zur Unterbringung von Flüchtlingen in den vergangenen zwei Jahren aktuell ein nicht genehmigungsfähiger Haushalt droht, weil den Ausgaben für die Unterbringung keine sicheren Einnahmen gegengestellt werden können;
6. inwieweit sie Spielräume sieht, den Landkreisen beim Abbau überschüssiger Unterbringungskapazitäten insoweit entgegenzukommen, dass die jeweiligen Verhältnisse vor Ort Berücksichtigung finden und keine generelle Mindestauslastung von 85 Prozent eingefordert wird;

7. ob sie verbindlich klarstellen kann, den Pakt für Integration auch über das Jahr 2018 hinaus bis zum Ende der Legislaturperiode fortzusetzen und dafür mindestens Mittel im bisherigen Umfang bereitzustellen;
8. wie sie bewertet, dass Landkreise und Kommunen auf der Basis des Landesgebühren- bzw. des Kommunalen Abgabegesetzes dazu übergegangen sind, ihre Ausgaben für Flüchtlinge zu refinanzieren, indem sie von den Bewohnerinnen und Bewohnern in Gemeinschaftsunterkünften Nutzungsgebühren verlangen, die die ortsüblichen Mieten mitunter um ein Vielfaches übersteigen;
9. was sie im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zugunsten der Stadt- und Landkreise zu unternehmen gedenkt, damit der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auch über das Jahr 2018 hinaus vollständig übernimmt, um die kommunalen Grundsicherungsträger bei den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten zu entlasten;
10. ob bzw. in welchem Umfang sie gedenkt, für die Rückkehrberatung von freiwilligen Rückkehrern zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen;
11. was sie plant, um dem Bedarf an Beratungsangeboten und adäquaten Hilfen für Geflüchtete mit traumatischen und psychischen Erkrankungen zeitnah gerecht werden zu können;
12. bis wann die endgültige Standortkonzeption des Landes für die Erstaufnahme von Flüchtlingen vorliegt und welche finanziellen Hilfen dabei für die jeweiligen Standortgemeinden vorgesehen sind.

06.11.2017

Wölflé, Binder, Kleinböck,
Hofelich, Gruber, Kenner SPD

Begründung

Nach dem Gesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen Baden-Württemberg beteiligt sich das Land mit einer Kostenpauschale an den Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung von Asylbegehrenden. Nachdem sich gezeigt hatte, dass die gesetzliche Kostenpauschale für viele Stadt- und Landkreise nicht auskömmlich ist, wurde die sogenannte „Spitzabrechnung“ vereinbart. Danach können die Stadt- und Landkreise ihre Kosten der vorläufigen Unterbringung für die Jahre 2014 (anteilig für Liegenschaften) sowie für die Jahre 2015 und 2016 gegenüber dem Land in vollem Umfang geltend machen. Bis jetzt wurde den Kommunen nur der liegenschaftsbezogene Anteil aus dem Jahr 2014 sowie eine 80-prozentige Abschlagszahlung für das Jahr 2015 erstattet. Viele Stadt- und Landkreise fürchten aufgrund ihrer finanziellen Vorleistungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen zudem negative Folgen für ihre Haushalte. Zum einen kann für Bauinvestitionen im Rahmen der Spitzabrechnung nur die jährliche Abschreibung, nicht aber die tatsächlich ausgegebene Gesamtsumme geltend gemacht werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen künftig auch die gesetzliche Kostenpauschale des Landes geringer ausfällt. Aktuell hat die Landrätekonferenz in ihrer „Rastatter Erklärung“ vom 5. Oktober 2017 für die vielfältigen Integrationsaufgaben auf Ebene der Kommunen eine noch stärkere finanzielle Unterstützung seitens des Landes (und des Bundes) gefordert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. November 2017 Nr. 7-0141.5/16/2951/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Flüchtlinge sich aktuell in Baden-Württemberg in der vorläufigen Unterbringung befinden;

Zu 1.:

Im Oktober 2017 befanden sich rd. 53.000 Personen in der vorläufigen Unterbringung in Baden-Württemberg.

2. für wie viele Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise aktuell auf der Grundlage von § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufkommen müssen;

3. in welcher Größenordnung den Stadt- und Landkreisen seit dem 1. Oktober 2016 auf der Basis von § 2 AsylbLG Kosten für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung entstanden sind;

Zu 2. und 3.:

Angaben hierzu müssten bei den 44 Stadt- und Landkreisen erhoben werden, was innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich ist.

4. ob sie die Einschätzung teilt, dass die Stadt- und Landkreise unter Umständen ein steigendes Defizit befürchten müssen, weil für neu geschaffene Flüchtlingsunterkünfte im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung pro Jahr lediglich der jeweilige Abschreibungsbetrag, aber nicht die tatsächlich ausgegebene Summe in Anrechnung gebracht werden kann;

Zu 4.:

Die Anrechnung der Abschreibung nach den Regeln des NKHR (Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg) in der nachlaufenden Spitzabrechnung ist von den kommunalen Landesverbänden konsentiert worden. Mit einem Defizit ist nicht zu rechnen.

5. wie vielen Stadt- und Landkreisen nach ihrer Kenntnis aufgrund finanzieller Vorleistungen zur Unterbringung von Flüchtlingen in den vergangenen zwei Jahren aktuell ein nicht genehmigungsfähiger Haushalt droht, weil den Ausgaben für die Unterbringung keine sicheren Einnahmen gegengestellt werden können;

Zu 5.:

Der Landesregierung ist derzeit kein Stadt- oder Landkreis bekannt, bei dem aufgrund finanzieller Vorleistungen zur Unterbringung von Flüchtlingen in den vergangenen zwei Jahren aktuell mit einem nicht genehmigungsfähigen Haushalt zu rechnen ist.

6. inwieweit sie Spielräume sieht, den Landkreisen beim Abbau überschüssiger Unterbringungskapazitäten insoweit entgegenzukommen, dass die jeweiligen Verhältnisse vor Ort Berücksichtigung finden und keine generelle Mindestauslastung von 85 Prozent eingefordert wird;

Zu 6.:

Da das Land im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung der vorläufigen Unterbringung Leerstände mitfinanziert, muss es darauf bestehen, dass die Stadt- und Landkreise Konzepte zum Abbau überschüssiger Kapazitäten entwickeln. Landesseitige Vorgaben für solche Abbaukonzepte befinden sich derzeit noch in der Abstimmung. Eine verbindliche Mindestauslastung der verbleibenden Liegenschaften ist daher noch nicht festgelegt.

7. ob sie verbindlich klarstellen kann, den Pakt für Integration auch über das Jahr 2018 hinaus bis zum Ende der Legislaturperiode fortzusetzen und dafür mindestens Mittel im bisherigen Umfang bereitzustellen;

Zu 7.:

Angesichts der großen Herausforderung, die vielen jüngst nach Baden-Württemberg geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive bei der gesellschaftlichen Integration zu unterstützen, ist der mit den kommunalen Landesverbänden vereinbarte Pakt für Integration aus Sicht der Landesregierung von entscheidender Bedeutung. Mit dem Pakt für Integration macht die Landesregierung deutlich, dass die Kommunen angesichts der außergewöhnlich hohen Flüchtlingszahlen im Jahre 2015 nicht alleingelassen werden. Das Land stellt deshalb den Kommunen in diesem und im kommenden Jahr als freiwillige Leistung insgesamt 320 Millionen Euro zur Verfügung und wird damit seinem Anspruch gerecht, die Kommunen dabei zu unterstützen, in einer möglichst frühen Phase gezielt die Integration jedes einzelnen Geflüchteten vor Ort einzuleiten. 180 Millionen Euro erhalten die Kommunen pauschal als Unterstützung bei den Kosten für Integration. Mit zusätzlichen 140 Millionen Euro werden in den Städten und Gemeinden strukturierte Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Übergang in den Beruf und bürgerschaftliches Engagement sowie der Einsatz von rund 1.000 Integrationsmanagern finanziert.

Zu der Frage einer möglichen Fortsetzung des Paktes über den vereinbarten Zeitraum hinaus haben das Land und die kommunalen Landesverbände vereinbart, dass sie in Gespräche eintreten, wenn der Bund über das Jahr 2018 hinaus zusätzliche pauschale Mittel für die Integration von Flüchtlingen bereitstellt. Dabei wird dann auch auf Grundlage einer Evaluierung zu berücksichtigen sein, wie die Wirkung insbesondere des flächendeckenden Integrationsmanagements als Kernelement des Paktes auf die Integrationsprozesse von Flüchtlingen bewertet wird, da es sich dabei um ein innovatives Instrument im Integrationsbereich handelt.

8. wie sie bewertet, dass Landkreise und Kommunen auf der Basis des Landesgebühren- bzw. des Kommunalen Abgabengesetzes dazu übergegangen sind, ihre Ausgaben für Flüchtlinge zu refinanzieren, indem sie von den Bewohnerinnen und Bewohnern in Gemeinschaftsunterkünften Nutzungsgebühren verlangen, die die ortsüblichen Mieten mitunter um ein Vielfaches übersteigen;

Zu 8.:

Gemäß § 9 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) gilt für die Festsetzung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch die zuständigen unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) das Landesgebührengesetz, soweit Bundesrecht nichts Abweichendes regelt. Eine kostendeckende Gebührenerhebung liegt auch im Interesse des Landes.

Hinsichtlich der kommunalen Anschlussunterbringung, für die die Gemeinden zuständig sind, ist auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) hinzuweisen. Nach § 13 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Be-

nutzungsgebühren erheben. So bestehen in vielen Gemeinden schon seit Jahren Satzungen für die Benutzung von Unterkünften für wohnungslose Personen und Flüchtlinge, die auch Gebührenerhebungen vorsehen. Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz).

9. was sie im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zugunsten der Stadt- und Landkreise zu unternehmen gedenkt, damit der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auch über das Jahr 2018 hinaus vollständig übernimmt, um die kommunalen Grundsicherungsträger bei den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten zu entlasten;

Zu 9.:

Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Bundesbeteiligung an den KdU im Kontext der Fluchtmigration kamen Bund und Länder überein, im Licht der weiteren Entwicklung rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Anschlussregelung Gespräche zu führen (vgl. BT-Drs. 18/9980). Die Landesregierung befürwortet die weitere Entlastung der Stadt- und Landkreise von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Bereich des SGB II und wird sich daher auch zukünftig für die Fortführung der diesbezüglichen Bundesbeteiligung einsetzen.

10. ob bzw. in welchem Umfang sie gedenkt, für die Rückkehrberatung von freiwilligen Rückkehrern zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen;

Zu 10.:

Im Entwurf des Staatshaushaltsplanes 2018/2019 sind im Kapitel 0330 für den Titel 671 01 betreffend die Förderung der Rückkehr (Bund-Länder-Programme) 2.667,7 Tsd. Euro (2018) sowie 2.623,4 Tsd. Euro (2019) vorgesehen. Für den Titel 671 02 betreffend die Landesförderung freiwillige Rückkehr sind 728,6 Tsd. Euro bzw. 717,2 Tsd. Euro vorgesehen.

Zum Vergleich sind im Staatshaushaltsplan 2017 beim Titel 671 01 betreffend die Förderung der Rückkehr (Bund-Länder-Programme) 2.685,0 Tsd. Euro sowie im Titel 671 02 betreffend die Landesförderung freiwillige Rückkehr 690,2 Tsd. Euro veranschlagt.

Die Entwicklung der aktuellen Zahlen der freiwilligen Rückkehrer 2017 sowie die Prognosen des Bundes für 2018 insbesondere im Bund-Länder-finanzierten REAG/GARP-Programm, geben aktuell keinen Anlass, die Ansätze über die jetzt im Entwurf 2018/2019 veranschlagten Beträge hinaus zu verstärken.

11. was sie plant, um dem Bedarf an Beratungsangeboten und adäquaten Hilfen für Geflüchtete mit traumatischen und psychischen Erkrankungen zeitnah gerecht werden zu können;

Zu 11.:

Geflüchtete haben Zugang zum Gesundheitssystem und können insofern grundsätzlich die bestehenden Beratungsangebote und Hilfen nutzen. Je nach Aufenthaltsstatus ist lediglich die Finanzierung unterschiedlich.

Was den speziellen Bedarf für Geflüchtete mit traumatischen und psychischen Erkrankungen anbelangt, stehen in Baden-Württemberg aktuell fünf vom Land geförderte Psychosoziale Zentren für Traumaopfer zur Verfügung. Diese Zentren arbeiten bereits seit den 1990er-Jahren mit traumatisierten Migrantinnen und Migranten und Geflüchteten und verfügen diesbezüglich über große Expertise.

Im Jahr 2017 wurde die Förderung für jedes dieser fünf Zentren erhöht. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch den Landtag sollen die Mittel auch in den Jahren 2018 und 2019 nochmals erhöht werden, sodass weitere Möglichkeiten der Förderung bestehen.

12. bis wann die endgültige Standortkonzeption des Landes für die Erstaufnahme von Flüchtlingen vorliegt und welche finanziellen Hilfen dabei für die jeweiligen Standortgemeinden vorgesehen sind.

Zu 12.:

Beide Teile der Standortkonzeption befinden sich nach Beschlüssen des Ministerrats am 20. Dezember 2016 zu Teil 1 – Liegenschaften – und am 17. Oktober 2017 zu Teil 2 – Betrieb – bereits in der Umsetzung. Finanzielle Hilfen für die jeweiligen Standortgemeinden sind nicht vorgesehen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration